Handwerkskammer Reutlingen

Ausnahmebewilligung gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO)

„In Ausnahmefällen ist eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmebewilligung) zu erteilen, wenn die zur selbstständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind;“

Wer kann eine Ausnahmebewilligung beantragen?

Personen, die einen Ausnahmegrund nachweisen können, haben die Möglichkeit eine Ausnahmebewilligung zu beantragen.

Was ist ein Ausnahmegrund?

Gesetzlich ist der Ausnahmegrund in § 8 Abs. 1 S. 2 HwO definiert:

„Ein Ausnahmegrund liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.“

Zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis dienen die sogenannten Leipziger Beschlüsse als Auslegungshilfe für den Ausnahmegrund. Als Ausnahmegrund zählen hier nach unter anderem: Ein Alter, in dem die Ablegung der Meisterprüfung nicht mehr zugemutet werden kann (47 Jahre), die Ausübung einer Spezialtätigkeit, eine besonders günstige Gelegenheit zur Betriebsübernahme oder der Besitz einer Qualifikation für ein anderes Handwerk, dass aber nicht ausgeübt werden soll.

WICHTIG: Es handelt sich in diesen Fällen um Einzelfallentscheidungen, die in jedem einzelnen Fall individuell geprüft und entschieden werden. Die Ausnahmegründe in den Leipziger Beschlüsse sind nicht abschließend.

Weitere Informationen zu den Ausnahmegründen geben Ihnen die zuständigen Ansprechpartner*innen.

Handwerkskammer Reutlingen

Wie und wo beantrage ich eine Ausnahmebewilligung?

Die Ausnahmebewilligung beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Handwerkskammer. Zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk sich Ihr Betrieb befindet bzw. der Betrieb, für den Sie als Betriebsleiter für das gewünschte Handwerk eingetragen werden sollen.

Antragsformular
hwk-reutlingen.de/downloads

Sie stellen einen förmlichen Antrag. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter: www.hwk-reutlingen.de/downloads

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Gesellenprüfungszeugnis oder andere Berufsabschlusszeugnisse
 - Bei ausländischen Zeugnissen ist immer eine beglaubigte Übersetzung beizufügen und ggf. der Anerkennungsbescheid
- Arbeitszeugnisse
- ggf. Arbeitsverträge
- Nachweise über Fort- und Weiterbildungen
- Sonstige Nachweise über Kenntnisse und Fertigkeiten
- Motivationsschreiben / Begründung für die Antragstellung

WICHTIG: Sollten durch Ihre vorgelegten Unterlagen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht ausreichend nachgewiesen sein, so ist der Nachweis durch die Ablegung einer sogenannten Sachkundeprüfung auf Ihre Kosten zu erbringen. Informationen zum Ablauf und zur Durchführung einer Sachkundeprüfung finden Sie in unserem Merkblatt „Sachkundeprüfung“.

Was kostet eine Ausnahmebewilligung?

Die Gesamtkosten setzen sich aus zwei Positionen zusammen:

- Zum einen aus der Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ausübungsberechtigung. Die Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung nach Aufwand ermittelt.
- Zum anderen aus den Kosten für die eventuell abzulegende Sachkundeprüfung (s.o.). Diese werden von dem/der Sachkundeprüfer*in selbst festgelegt und direkt mit ihm/ihr abgerechnet.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Handwerkskammer!